

VORBEMERKUNGEN

Willkommsschatzungen im Hochstift Münster

Im späten Mittelalter entstand die „Gewohnheit“, daß die Landstände (Domkapitel, Ritterschaft und Städte) einem neugewählten Bischof eine außerordentliche Steuer, die Willkommsschatzung, bewilligten, um ihm die Möglichkeit zu geben, die mit dem Regierungswechsel verbundenen Unkosten abzutragen¹, so z. B. Schulden des Vorgängers, Kosten für die Bestätigung durch Papst und Kaiser u. a. m. Wahrscheinlich war die 1359 zugestandene Kopfsteuer für Bischof Adolf (1357–1363) bereits ein derartiger Willkomm². Mit Sicherheit nachweisbar ist ein solcher erstmalig für Bischof Conrad von Rietberg in den Jahren 1498 und 1499, danach wieder 1508/1509 für Bischof Erich (1508–1522). Wegen der Armut des Volkes konnte 1525 für Bischof Friedrich (1522–1532) nur die Hälfte der bewilligten Kopfquote eingehoben werden³. 1587 ist in einem Gerichtsprotokoll die Rede davon, daß *fur undenklicher zeit bisenhero gebräuchlich gewesen, wan ein neuwer her des stifts Munster erwehlet, das alsdan demselben als dem landfürsten ein willkommsschatz oder steuer gegeben wurde*⁴.

Der von der Schatzung betroffene Personenkreis

Der Beschluß des Landtags verpflichtete alle Einwohner im Hochstift, soweit sie zur Kommunion zugelassen waren, also vom 12. Lebensjahr an, zur Zahlung der festgesetzten Kopfquote. Die Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit waren jedoch generell von der Schatzung befreit. In den Städten brauchten die Bürgermeister und Schöffen, der Stadtschreiber, alle im Dienste der betr. Stadt stehenden Knechte und Pfrörtner sowie die Insassen der Hospitäler die Steuer nicht aufzubringen⁵, desgleichen nicht die Küster an den Kirchen, die Richter und sonstigen öffentlich Bediensteten. Mittellosen Personen wurde die Steuer erlassen. Verantwortlich für die Zahlung war in der Regel der jeweilige Haushaltsvorstand.

Bischof Conrad II. von Münster

Am Heiligen Abend 1496 starb nach dreißigjähriger Regierungszeit Bischof Heinrich, Graf von Schwarzenburg⁶. Zu seinem Nachfolger postulierte das Domkapitel am 9. Januar 1497 den Bischof von Osnabrück, Conrad Graf von Rietberg⁷. Um 1456 geboren, hatte er seine Ausbildung in Köln und Rom gefunden, war Domkanoniker und Stifths Herr von St. Gereon in Köln, Stiftspropst von St. Cassius in Bonn, hatte dieselbe Stellung in Deventer inne und wurde schließlich Dompropst in Osnabrück. 1482 hatte man ihn hier zum Bischof erhoben. Nachdem ihn Papst Alexander VI. am 28. April 1497 als Bischof von Münster bestätigt hatte, regierte er das Bistum Osnabrück als Administrator⁸.

¹ K.-H. KIRCHHOFF, Schatzungen, S. 118. – J. PRINZ, Greven, S. 98f.

² J. NIESERT, Beiträge, S. 523, Nr. 192. – K.-H. Kirchhoff, Schatzungen, S. 118.

³ K.-H. KIRCHHOFF, Schatzungen, S. 118f.

⁴ J. METZEN, Staatssteuern, S. 13, Anm. 33: St.A. Münster, Protocollum iudiciale . . . das gogericht Sutholte belangend.

⁵ J. NIESERT, Beiträge, S. 608f., Nr. 201.

⁶ BÖRSTING-SCHRÖER, Handbuch I, S. 105. – A. SCHRÖER, Kirche I, S. 67f.

⁷ R. BINDEL, Stadtbuch-Chronik, S. 18.

⁸ BÖRSTING-SCHRÖER, Handbuch I, S. 105. – A. SCHRÖER, Kirche I, S. 68f.; 78. – W. LEESCH, Rietberg, S. 323f. – H. A. ERHARD, Geschichte, S. 268. – J. FICKER, Chroniken, S. 292.

Die Regalien beider Bistümer verlieh ihm Kaiser Maximilian I. am 24. Juli 1498, darunter auch namentlich die von seinem münsterischen Vorgänger eroberten Ämter Delmenhorst und Harpstedt⁹. Die elf Jahre seiner Regierung sind gekennzeichnet durch eine humanistische Blüte des Schulwesens in Münster und durch die Ordensreform in den Frauenklöstern. Außenpolitisch griff der Bischof vermittelnd in die Geschehnisse Ostfrieslands ein, um die Handelsbeziehungen des Stifts zu sichern¹⁰. Gemeinsam mit Erzbischof Hermann von Köln, zugleich Administrator von Paderborn, und Bischof Berthold von Hildesheim war er um die Aufrechterhaltung des Landfriedens bemüht¹¹. Am 9. Februar 1508 verschied Bischof Conrad II. auf Schloß Bevergern. Sein Leib fand die letzte Ruhestätte vor dem Sakramentsaltar des Doms zu Münster, während sein Herz im Osnabrücker Dom beigesetzt wurde¹².

Die Willkommsschatzung von 1498/99

Der Münstersche Landtag, der auf dem Laerbrock bei Roxel zu tagen pflegte, bewilligte 1498 dem neugewählten Bischof Conrad II. zum Willkommen eine Kopfsteuer in Höhe von 2 Schilling 6 Pfennigen, die in zwei Raten zu erheben war. Die erste von 18 Pfennigen mußte 1498, die zweite von 12 Pfennigen im darauffolgenden Jahr gezahlt werden¹³. Die Pfarrer wurden vom Bischof angewiesen, Listen in doppelter Ausfertigung mit den Namen ihrer zur Kommunion zugelassenen Gemeindeglieder aufzustellen und eine davon dem Domsiegler, die andere dem zuständigen Amtmann zuzuleiten¹⁴. Dieser sorgte dann durch seinen Rentmeister und dessen Gehilfen für die Erhebung der Beträge. Insgesamt wurden bei dieser Schatzung 11050 Mark aufgebracht¹⁵. Die Stadt Münster und die Grafschaft Steinfurt nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als diese die festgesetzte Kopfquote durch die eigenen Behörden einziehen und den Ertrag dem Bischof überreichen ließen. Aus diesem Grunde fehlen in beiden Registern die Bürger von Münster sowie von Burgsteinfurt und dem zugehörigen Kirchspiel¹⁶.

Die Schatzungslisten der Kirchspiele

In jedem Kirchspiel wurde also unter Aufsicht des Pfarrers ein Verzeichnis der Kopfsteuerpflichtigen aufgestellt. Vermutlich mußte es der Küster schreiben. Solche Kirchspielslisten sind nur ganz vereinzelt erhalten geblieben, und zwar in Handschrift C für die Orte Ahaus, Bocholt-Kirchspiel, Borken-Kirchspiel, Brünen, Dingden, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn und Velen¹⁷. Auch Handschrift E mit Cloppenburg und Krapendorf ist ein solches Original. Sie sind zum Teil sehr ausführlich gehalten, indem sie nicht nur die Namen der Haushaltsvorstände, sondern auch der Ehefrauen, Kinder und sonstigen Familienangehörigen einschließlich der Mägde und Knechte bieten. Oft enthalten sie genauere Angaben über die Zahlungsunfähigkeit bestimmter Personen. Andere begnügen sich mit den Namen der Haushaltsvorstände und fügen bloß die Zahl der jeweils unter ihrer Obhut stehenden schatzpflichtigen Personen hinzu. Dies letzt-

⁹ K. SICHART, Delmenhorst, S. 20. – Vgl. W. LEESCH, Rietberg, S. 324.

¹⁰ BÖRSTING-SCHRÖER, Handbuch I, S. 105. – A. SCHRÖER, Kirche I, S. 69f. – H. A. ERHARD, Geschichte, S. 268f. – J. FICKER, Chroniken, S. 293.

¹¹ H. A. ERHARD, Geschichte, S. 269.

¹² BÖRSTING-SCHRÖER, Handbuch I, S. 105. – A. SCHRÖER, Kirche I, S. 70f.; 79.

¹³ Siehe unten S. 1. – J. PRINZ, Greven, S. 99, Anm. *.

¹⁴ Siehe unten Anhang I. – Vgl. auch S. 549.

¹⁵ K.-H. KIRCHHOFF, Schatzungen, S. 118.

¹⁶ Siehe unten S. 101.

¹⁷ Vgl. W. KOHL, Steuerlisten, S. 5, Nr. 4.

genannte Prinzip wurde auch von den Schreibern der übrigen Teile von C, aber auch von A, B und D befolgt. Hierbei handelt es sich ganz offensichtlich um Abschriften, deren konkreter Anlaß nur zu vermuten ist. D wurde wohl zur Abrechnung des Steuerbetrags aus dem Amte Vechta angefertigt.

Der Streit zwischen dem Fürstbistum Münster und den Grafen von Steinfurt

Die Entstehung der Handschriften A und B dürfte mit den Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen von Münster und den Edelherren, seit 1495 Grafen von Steinfurt zusammenhängen. Schon in den letzten Dezennien des 15. Jhs. war es zwischen beiden zu ernstlichen Streitigkeiten um die Hoheitsrechte, insbesondere um die Jurisdiktion und die Steuererhebung in den Kirchspielen Borghorst, Holthausen und Laer, aber auch in der übrigen Grafschaft gekommen¹⁸. Das Domkapitel war offensichtlich bestrebt, die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Steinfurt anzufechten und abzubauen. Darüber wurde jahrzehntelang verhandelt und gekämpft, bis schließlich Graf Arnold II. 1547 das Reichskammergericht zu Speyer als die gesetzliche Instanz für Landfriedensbruch und Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren anrief¹⁹. Im Zuge des damals beginnenden Verfahrens – es endete erst 1716 durch eine mehr oder weniger gewaltsam erzwungene Lösung²⁰ – wurden vermutlich die Handschriften A und B angefertigt. Jedenfalls sind sie 1582 als Beweismittel in den Prozeß eingeführt worden²¹.

Die Listen der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 für das Oberstift sind also nicht Originale, die dem Steuereinzugsverfahren zugrunde lagen, sondern Abschriften zu einem Zweck, der mit der Willkommsteuer nicht direkt zu tun hatte. Es muß zunächst offenbleiben, ob als Vorlage die Originallisten der einzelnen Kirchspiele, wie sie in C repräsentiert sind, oder Listen der Ämter wie D gedient haben. Darüber wird eine nähere Untersuchung in Band 2 Aufschluß geben.

Die Handschriften

Handschrift A

St. A. Münster, Fürstentum Münster, L. A. 487¹, Band 1. Register der Willkommsschatzung von 1498 (KOHL Nr. 1).

Papierhandschrift, von einem Schreiber geschrieben, mit wenigen Zusätzen anderer Hände. 261 Blätter in 22 Lagen, zumeist aus je 6 in der Mitte längsgefalteten Bogen bestehend. Die meisten weisen eine Höhe von 29,6 cm und eine Breite von 21,5 cm auf. Die erste Lage besteht aus nur einem Blatt abweichender Machart. Zwei Seitenzählungen: a) Originale Blattzählung in römischen Zahlen von der dritten Lage an, b) moderne Archivzählung in arabischen Ziffern, mit Bleistift von der ersten Lage an eingetragen.

Vorsatzblatt Pergament. Aufschrift: *Registrum exactionum. Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo.* – Rückseite leer.

Einband Pergament, Aufschrift kaum leserlich: *Registrum exactionum de anno 1498.* – Registernummer des Reichskammergerichts: fehlt; vgl. Handschrift B.

¹⁸ O. NERLICH, Reichsunmittelbarkeit, S. 68ff.

¹⁹ O. NERLICH, Reichsunmittelbarkeit, S. 111.

²⁰ O. NERLICH, Reichsunmittelbarkeit, S. 152.

²¹ Summarische Deduction, Anhang Nr. 31, S. 83 f.

Handschrift B

St. A. Münster, Fürstentum Münster, L. A. 487^I, Band 2. Register der Willkomm-schatzung von 1499 (KOHL Nr. 2).

Papierhandschrift, von einem Schreiber, mit wenigen Zusätzen anderer Hände. 213 Blätter in 19 Lagen, zumeist aus 6 in der Mitte längsgefalteten Bogen des gleichen Formats und derselben Provenienz bestehend wie bei Handschrift A. Die ersten zwei Lagen mit moderner Archivzählung in arabischen Zahlen. Mit der dritten Lage beginnt die originale Blattzählung mit römischen Ziffern.

Vorsatzblatt Pergament, leer.

Einband Pergament. Aufschrift: *Registrum exactionum*. Von anderer Hand: *Originale registrum exactionum de Anno 1499. N^o. 101.* – Registernummer des Reichskammergerichts 258. – Auf der unteren Hälfte: *Munster contra Steinfurt*. Weitere Schriftzüge unleserlich, teilweise von einem modernen Archivetikett überdeckt. – Rückseite: *Wilkomms-Register mit den ankommenden herren tom Stiffit Munster Tempore Conradi 1499*.

Handschrift C

St. A. Münster, Fürstentum Münster, L. A. 96^{III} Nr. 1, Heft 2. Register der Willkomm-schatzung von 1498 aus den Ämtern Ahaus, Bocholt und Auf dem Bram (KOHL Nr. 4).

Papierhandschrift, verschiedene Hände, Sammelband aus 58 Blättern in 12 Lagen verschiedener Stärke, 1 bis 6 Blätter. Die Größe der in der Mitte längsgefalteten Blätter variiert von Lage zu Lage zwischen 28,8 x 21,1 cm und 29,8 x 22,5 cm. Die Ränder an den Seiten sind stark zerdrückt. Verschiedene Papiersorten. Moderne Blattzählung mit Bleistift eingetragen.

Moderner Einband, Karton. Als Deckblatt vorne und hinten je ein Bogen von anderer Machart als die übrigen Lagen. Aufschrift vorn: 1498. Neu mit Bleistift: *MLA*. Signaturaufkleber des St. A. Münster.

Blatt 1^r: *Anno Domini MCCCCXCVIII. Prima exactio. 18 d. Officium Abues cum Offitio Bramen. Conradus episcopus*. Danach die Namen der verzeichneten Orte, dann von anderer Hand: *Petirt durch den Rentmeister zum Ahauß Johan von Buren*²².

Eingelegt zwei lose Blätter, die Schatzungen von Altschermbeck betreffen. Daher erscheint beim Abdruck für dies Kirchspiel die Liste von 1498 unter der Bezeichnung C 1, das erste lose Blatt von einer Schatzung aus dem Jahre 1500 als C 2. Das zweite lose Blatt mit einer undatierten Schatzung ist als Anhang II c abgedruckt.

Handschrift D

Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg, Best. 111-1 Ab. Nr. 1 (früher: Vechta D 1). Schatzungsregister der Herrschaft Vechta 1498.

Papierhandschrift von einer Hand. 22 Blätter aus 10 ganzen und 2 halben Bogen. Die in der Mitte längsgefalteten Blätter sind 29,7 cm hoch und 21,4 cm breit. Moderne Blattzählung.

Die Handschrift ist in neuzeitliches Papier und einen gleichaltrigen grauen Kartonumschlag eingebunden, Ende 19. Jh.? Auf der Vorderseite des Papiers: *Hovet Schattinge der herschupp Vechte uppgheort van wegenne des hochwerdigen Fursten myns gnedigen leven herrn*.

²² Johan von Buren ist von 1537 bis nach 1573 als Rentmeister in Ahaus nachweisbar, s. G. ADERS, Arnold von Buren, S. 131.

Anno ect. [!] XCVIII upp Martini.²³ 22 Bl. Aus den Münsterschen Akten B. IX. E. 1. n. – Stempel: Landesarchiv Oldenburg i. O.

Handschrift E

Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg, Best. 111 – 2 Ab. N^o. 33 (früher AB C 2). Register des Pastors Herman Halffwassen von Cloppenburg und Krapendorf 1498.

Papierhandschrift, von einer Hand mit einem Zusatz des Herman Halffwassen. 6 Blätter in einer Lage aus 3 längsgefalteten Bogen. Höhe 29 cm, Breite des äußeren Blattes 21,3 cm, der übrigen 20,7 cm. Moderne Blattzählung.

Das Heft war früher in der Mitte zusammengefasst, so daß die Rückseite (Bl. 6^v) außen lag. Aufschrift: *Cloppenborch. Eine alte Persohn Schatzung des Ambtes Cloppenborch de Anno 1498*. Die Handschrift ist wie E in neuzeitliches Papier und einen gleichzeitigen grünen Karton eingebunden.

Die Gestaltung des Textes

Es ist das Ziel dieser Ausgabe, so weit wie irgend möglich den Charakter der Vorlage zu bewahren. Die Reihenfolge der Ämter und Kirchspiele wurde bei A, D und E beibehalten, während es bei B und C notwendig war, sie an A anzugleichen. Die außerhalb der kleineren Städte liegenden Gemeindebezirke erscheinen unter der Bezeichnung „Kirchspiel“, z. B. Beckum-Kirchspiel, Werne-Kirchspiel, usw. – Weil B nur eine Blattzählung in römischen Zahlen aufweist, wurde nach dieser auch bei A zitiert. Die Blätter von C, D und E sind dagegen mit arabischen Ziffern durchnummeriert. Im Druck werden die Seitenzahlen nur jeweils bei Beginn eines Kirchspiels angegeben.

Die Abfolge der Namen innerhalb der Kirchspiele blieb unverändert, da eine völlige Übereinstimmung zwischen A und B nur selten vorkommt. Am ehesten ergab sie sich noch zwischen A und bestimmten Teilen von C. Wo C mit A genau übereinstimmte, konnte auf den Abdruck von C verzichtet werden. Die Abweichungen sind in den Anmerkungen zu A verzeichnet.

Die Normalisierung der Schreibung beschränkt sich auf die lateinischen Passagen und auf die Ersetzung der im Text erscheinenden römischen Ziffern durch arabische. Bei den Anfangsbuchstaben der Orts-, Ruf- und Beinamen (Familiennamen) wurde gemäß der heutigen Gewohnheit die Großschreibung durchgeführt, die in den Handschriften meistens auf die Rufnamen am Zeilenanfang beschränkt bleibt, ohne daß die Schreiber dabei konsequent verfahren. Eindeutig erkennbare Amts- und Berufsbezeichnungen wie *mester*, *schulte* usw., sowie sog. Satznamen werden klein geschrieben. Die Graphien *u* und *n* sind in der Handschrift oft nicht eindeutig zu unterscheiden. Weil manchmal beide Lesungen einen sinnvollen Namen ergeben können, wurde grundsätzlich *u* für *u*, *w* oder *f* beibehalten. Umgekehrt gilt das Entsprechende. Nur wo die Gefahr der Verwechslung besteht, wurde normalisiert und die Schreibung der Handschrift im Apparat angemerkt. Auf die Korrektur korrupter Namensschreibungen konnte weitgehend verzichtet werden, da eine solche sich aus den Parallelhandschriften in der Regel von selber ergibt. – An verschiedenen Teilen von C sind zwei Schreiber beteiligt, wobei die erste Hand die Liste angefertigt und die zweite Zusätze über Besonderheiten bei der Entrichtung der Steuer usw. hinzugefügt hat. Solche Zusätze sind im Druck durch Sperrung gekennzeichnet.

Die in den Handschriften vorkommenden Abkürzungen sind durchweg stillschweigend aufgelöst worden. Eine Kennzeichnung durch Kursivierung erfolgte nur, wenn sich mehrere Möglichkeiten der Lesung anboten, aber keine eindeutige Wahl getroffen

²³ Vgl. unten S. 515.

Vorbemerkungen

werden konnte. Vom Schreiber getilgte Stellen blieben bei der Textwiedergabe unberücksichtigt, soweit es sich dabei um Korrekturen offensichtlicher Versehen handelt.

Nicht abgedruckt sind der alphabetische Index und das nach Ämtern geordnete Ortsverzeichnis von A und B sowie die den Ämtern jeweils vorangestellten Listen der ihnen zugehörigen Kirchspiele in A, B und C. Weggelassen wurden auch die in D auf jedem Blatt befindlichen Hinweise auf das Kirchspiel, zu dem die angeführten Personen gehören. A, B und C geben in der Regel unten auf jeder Seite die Zahl der verzeichneten Personen an. Diese und die hin und wieder vom Schreiber beim Zählen angebrachten Zeichen 50 und 100 erscheinen nicht im Druck. Das gilt auch für vereinzelte Zwischenzählungen, soweit es sich nicht wie bei C um die Personenzahl für die einzelnen Bauerschaften, also für eine Untergliederung der Kirchspiele handelt.

Das alphabetische Personenregister ist in Vorbereitung und wird, um eine leichtere Handhabung zu gewährleisten, gesondert als Band 2 erscheinen.